

COVID-19-Begleitmaßnahmen für das Bürgerliche Recht und Gesellschaftsrecht sowie Maßnahmen für Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Die derzeit grassierende COVID-19-Pandemie und der damit verbundene „Shut-Down“ hat auch entscheidende Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb und Verwaltungsverfahren. Es wurden daher umfangreiche verfahrensrechtliche Maßnahmenpakete erlassen, um auch diese Bereiche an die Situation anzupassen. Ebenso wurden Begleitmaßnahmen erlassen, die zu Änderungen im Bürgerlichen Recht und im Gesellschaftsrecht geführt haben. Die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen betreffen insbesondere Gesellschaftsversammlungen, die zivilrechtlichen Änderungen insbesondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verschuldung aufgrund der Pandemie.

Im Folgenden werden die verfahrensrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und zivilrechtlichen Begleitmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie überblicksweise dargelegt:

1. Maßnahmen für Gerichtsverfahren

a. Fristen und Verhandlungen

In gerichtlichen Verfahren werden alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten 2. COVID-19-Gesetzes (dh nach dem 21.3.2020) fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.¹

Ausgenommen sind Verfahren, in denen das Gericht über die Rechtmäßigkeit eines aufrechten Freiheitsentzuges nach dem Unterbringungsgesetz, Heimaufenthaltsgesetz, Tuberkulosegesetz oder Epidemiegesetz 1950 entscheidet, sowie für Leistungsfristen.² Die Fristhemmung gilt nicht für Fristen in Verfahren, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird.³

¹ § 1 Abs 1 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

² § 1 Abs 1 2. Satz Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

³ § 8 Z 3 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

Das Gericht kann aber in bestimmten Fällen (zB Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei) im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Gleichzeitig ist eine neue angemessene Frist festzusetzen.⁴

Außerdem wird die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet. Dies betrifft zB Verjährungsfristen oder die Frist für Besitzstörungsklagen nach § 454 ZPO.⁵

Anhörungen und mündliche Verhandlungen sind nur abzuhalten sowie mündliche Anbringen nur zu protokollieren, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist. Dies kann auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.⁶

b. Sonderregelungen für Strafsachen

In Strafsachen kann die Vernehmung von Angeklagten, insbesondere solche in Untersuchungshaft, mittels Videokonferenz erfolgen.⁷ Ebenso kann die Öffentlichkeit von Verhandlungen ausgeschlossen werden. In den Strafanstalten wurde ein Betretungsverbot verhängt und der Besuchsverkehr auf telefonische Kontakte beschränkt (mit Ausnahme der Besuche von Rechtsbeiständen).⁸ Paketsendungen für Strafgefangene dürfen nicht angenommen werden.

Alle verfahrensrechtlichen Fristen nach dem StVG, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22. März 2020 fällt, verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen waren, sowie verfahrensrechtliche Fristen der StPO und sonstige von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gesetzte Fristen sind bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.⁹ Dies gilt nicht für Fristen, in denen der Beschuldigte in Haft gehalten wird.¹⁰

⁴ § 1 Abs 2 iVm Abs 3 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

⁵ § 2 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

⁶ § 3 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

⁷ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung 1975

⁸ §§ 9, 10 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz

⁹ § 1 VO Besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Befindet sich der Verurteilte auf freiem Fuß und übersteigt das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe nicht drei Jahre, so ist ein Strafantritt bis zum Ablauf des 30. April 2020 nicht zulässig, es sei denn, er wurde wegen schwerer Sexualverbrechen verurteilt.¹¹ Mit COVID-19 infizierte Personen oder solche, die wegen Kontakts mit einer infizierten Person unter Quarantäne stehen, gelten als vollzugsuntauglich. Es kann Freigang der Häftlinge zur Bereitstellung dringend benötigter Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung im Einzelfall durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angeordnet werden.¹²

c. Parteienverkehr und Anbringen

Weiters ist der Parteienverkehr auf das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausmaß eingeschränkt (insbesondere Akteneinsicht und Anbringung von Eingaben). Diese erfolgt jedoch nur über telefonische Voranmeldung. Dasselbe gilt für den Amtstag.

Personen, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aufgrund des Epidemiegesetzes in der Wohnung angehalten und nicht anwaltlich vertreten sind, können Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Freiheitsbeschränkung nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch per Email einbringen. Unter denselben Voraussetzungen können auch Anträge auf einstweilige Verfügungen zum Gewaltschutz (§§ 382b und 382e EO) einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes übergeben werden.¹³

Solange die Bewegungsfreiheit aufgrund von COVID-19 eingeschränkt ist, können Anträge auf einstweilige Verfügungen zum Gewaltschutz und Schriftsätze in diesen Verfahren auch durch bevollmächtigte Opferschutzeinrichtungen eingebracht werden.¹⁴

d. Firmenbuch

Für alle Jahresabschlüsse, die nach dem 21. März 2020 beim Firmenbuchgericht ein-

¹⁰ § 3 VO mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden

¹¹ § 2 Besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

¹² § 7 Abs 2 VO Besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

¹³ § 1 Abs 1, 2 1. COVID-19-Ziviljustiz-VO

¹⁴ § 1 Abs 3 1. COVID-19-Ziviljustiz-VO

langen müssen, verlängert sich die Frist (derzeit, vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung mit Verordnung) um 40 Tage.

Für Zusammenschlussanmeldungen nach § 9 Kartellgesetz, die vor dem 30.4.2020 einlangen, läuft die Prüffrist ab dem 1.5.2020. Ebenso verlängert sich die Entscheidungsfrist des Kartellgerichts bis zum 1.5.2020.¹⁵

2. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

a. Versammlungen

Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, können Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften, Privatstiftungen und Vereinen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden¹⁶ (virtuelle Versammlungen).¹⁷

Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels Videoschaltung (bzw für weniger als die Hälfte der Teilnehmer per Audioschaltung)¹⁸ möglich ist. In der Einberufung zur Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.¹⁹

Bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen gelten Sonderbestimmungen, unter anderem können Versammlungen auch bloß übertragen werden, solange die Aktionäre bzw Mitglieder auf andere Weise in die Lage versetzt werden, Wortmeldungen abzugeben bzw abzustimmen.²⁰ Es können auch Abstimmungen per Brief erfolgen, selbst wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.²¹

Die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und die Generalversammlung einer Genossenschaft müssen erst innerhalb der ersten zwölf Monate des Ge-

¹⁵ § 6 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

¹⁶ § 1 Abs 1 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz

¹⁷ § 1 Abs 1 COVID-19-GesVO

¹⁸ § 2 Abs 2 COVID-19-GesVO

¹⁹ § 2 Abs 4 COVID-19-GesVO

²⁰ § 3 Abs 1, § 4 Abs 1 COVID-19-GesVO

²¹ § 3 Abs 2, § 4 Abs 2 COVID-19-GesVO

schäftsjahres der Gesellschaft stattfinden.²² Ebenso müssen Beschlüsse nach § 35 ABs 1 Z 1 GmbHG nun innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahres stattfinden.²³

Soweit in Gesellschaftsverträgen (bzw Satzungen oder Statuten) Fristen oder Termine für bestimmte Versammlungen festgelegt sind, können diese auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden. Wenn wegen COVID-19 die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen nicht möglich ist, ist dies keine Verletzung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen.²⁴

b. Rechnungslegung

Wenn es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft, dem Vorstand einer Genossenschaft oder dem Leitungsorgan eines Vereins infolge von COVID-19 nicht möglich ist, die nach den relevanten Gesetzesbestimmungen verpflichtenden Unterlagen zur Rechnungslegung aufzustellen, können die Fristen um vier Monate überschritten werden.²⁵

c. WiEReG

Die Fristen zur Meldung nach § 5 des Wirtschaftlicher-Eigentümer-Registergesetzes (WiEReG) sowie die Frist zur Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe werden unterbrochen, wenn die Fristen mit Ablauf des 16.3.2020 noch nicht abgelaufen waren oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16.3.2020 bis 30.4.2020 fällt. Die Fristen beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen.

d. Eigenkapitalersatz-Gesetz

Ein Kredit fällt nicht unter das Eigenkapitalersatz-Gesetz, wenn er nach Inkrafttreten des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes bis zum 30.6.2020 für nicht mehr als 120 Tage gewährt wird und die Gesellschaft für ihn kein Pfand bestellt hat.²⁶

²² § 2 Abs 1 und 2 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz

²³ § 2 Abs 3 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz

²⁴ § 2 Abs 4 und 5 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz

²⁵ § 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz

²⁶ § 13 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

3. Maßnahmen in Zusammenhang mit Schulden

a. Mietrecht

Wenn der Mieter einer Wohnung eine Mitzinszahlung, die im Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil er als Folge von COVID-19 in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, kann der Vermieter allein wegen dieses Zahlungsrückstands den Mietvertrag weder kündigen noch dessen Aufhebung nach § 1118 ABG fordern. Der Vermieter kann den Zahlungsrückstand bis zum Ablauf des 31.12.2020 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken.²⁷

Ein dem Mietrechtsgesetz unterliegender befristeter Wohnungsmietvertrag, der zwischen dem 30.3.2020 und dem 1.7.2020 abläuft, kann abweichend von § 29 MRG schriftlich bis längstens 31.12.2020 verlängert werden.²⁸

b. Verbraucherkredite

Für Verbrauchercreditverträge, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden, sind Ansprüche auf Rückzahlung bzw Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen 1.4.2020 und 30.6.2020 fällig werden, für drei Monate gestundet, wenn der Verbraucher aufgrund von Einkommensausfällen durch COVID-19 bei Zahlung seinen angemessenen Lebensunterhalt gefährden würde. Während der Stundung fallen keine Verzugszinsen an. Kündigungen des Kreditgebers wegen Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers sind bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen.²⁹

Der Kreditgeber hat mit dem Kreditnehmer eine einvernehmliche Lösung über den Zeitraum nach dem 30.6.2020 zu suchen. Kommt eine solche nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate, die jeweiligen Fälligkeiten werden um diese Frist hinausgeschoben.³⁰

Der Kreditnehmer hat jedoch das Recht, seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen.³¹ Die Vertragsparteien

²⁷ § 1 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

²⁸ § 5 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

²⁹ § 2 Abs 4 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

³⁰ § 2 Abs 5 und 6 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

³¹ § 2 Abs 1 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

können auch abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere über Teilleistungen oder Umschuldungen.³²

c. Zinsen

Wenn bei einem vor dem 1.4.2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner eine Zahlung, die im Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 fällig wird, aufgrund einer durch COVID-19 ausgelösten wirtschaftlichen Beeinträchtigung nicht entrichtet, muss er für den Zahlungsrückstand ungeachtet abweichender vertraglicher Vereinbarung höchstens die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 ABGB) zahlen. Er ist auch nicht verpflichtet, die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.³³ Unter den selben Voraussetzungen ist ein Schuldner nicht verpflichtet eine vereinbarte Konventionalstrafe im Sinn des § 1336 ABGB zu entrichten, selbst wenn vereinbart wurde, dass diese unabhängig von einem Verschulden zu entrichten sei.³⁴

d. Räumungsexekution

Eine Räumungsexekution nach § 349 EO ist auf Antrag des Verpflichteten ohne Sicherheitsleitung aufzuschieben, wenn die Wohnung für dringende Wohnbedürfnisse unentbehrlich ist, es sei denn, die Räumung ist zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Gläubigers unerlässlich. Vor Entscheidung über die Räumung sind schriftliche Äußerungen zu geben, die Frist dafür wird *nicht* unterbrochen.³⁵

Das Verfahren ist auf Gläubigerantrag hin fortzusetzen, sobald die Bewegungsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Maßnahmen aufgehoben wurden, bzw spätestens sechs Monate nach Aufschiebung.³⁶

e. Insolvenzverfahren

Änderungen im Insolvenzverfahren finden Sie [hier](#).

³² § 2 Abs 2 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

³³ § 3. 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

³⁴ § 4 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

³⁵ § 6 Abs 1 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

³⁶ § 6 Abs 2 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz

4. Maßnahmen für Verwaltungsverfahren

a. Fristen und Verhandlungen

In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes (dh 21.3.2020) fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen.³⁷ Darunter fallen jedoch nicht die Fristen zur Entscheidung über die Schubhaft.³⁸ Die Behörde kann jedoch die Unterbrechung der Frist im jeweiligen Verfahren aussetzen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens dringend geboten ist und das Interesse am Schutz der Allgemeinheit und Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes nicht überwiegt.³⁹

Dieselben Fristunterbrechungen gelten für alle Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, wenn auf das Verfahren das AVG zumindest auch anzuwenden ist, sowie für die Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.⁴⁰

Das Ausgeführte gilt nicht für verfassungsgesetzliche Fristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz.

Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen (mit Ausnahme von Video-Vernehmungen), etc, sind nur durchzuführen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Das Selbe gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und Beteiligten sowie sonstigen Personen.⁴¹

b. Sonderregelungen für Finanzstrafverfahren

In Finanzstrafverfahren wird der Lauf der Einspruchsfrist, der Rechtsmittelfrist sowie der Frist zur Anmeldung einer Beschwerde sowie die Frist zur Wiederaufnahme eines Verfahrens und zur Wiedereinsetzung unterbrochen, wenn die Frist mit Ablauf des 16.3.2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von

³⁷ § 1 Abs 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz

³⁸ § 1 Abs 1a Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz

³⁹ § 1 Abs 2 iVm Abs 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz

⁴⁰ § 6 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz

⁴¹ § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz

16.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 fällt.⁴²

Auch hier kann die Finanzstrafbehörde in den oben erwähnten bestimmten Fällen ausnahmsweise aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird und gleichzeitig eine neue angemessene Frist festsetzen.⁴³

c. Gebühren

Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, sind von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.⁴⁴

d. Sonderregelungen für Verfahren nach der BAO

Auch in anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden aufgrund der Bundesabgabenordnung werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16.3.2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16.3.2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen.⁴⁵ In den oben erwähnten bestimmten Fällen kann die Behörde jedoch aussprechen, dass die Frist nicht unterbrochen ist und eine neue angemessene Frist festsetzen.⁴⁶

Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt folgendes: Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung der Behördentätigkeit Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens des Beteiligten dringend geboten sind.⁴⁷

5. Maßnahmen für Vergabeverfahren

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-

⁴² § 265a Abs 1 Finanzstrafgesetz

⁴³ § 265a Abs 2 iVm Abs 3 Finanzstrafgesetz

⁴⁴ § 35 Abs 8 Gebührengesetz

⁴⁵ § 323c Abs 1 Bundesabgabenordnung

⁴⁶ § 323c Abs 2 iVm Abs 3 Bundesabgabenordnung

⁴⁷ § 323d Bundesabgabenordnung

Begleitgesetzes, mit folgenden Änderungen:

In allen anhängigen Nachprüfungsverfahren und Verfahren zur Erlassung einer EV endet die Unterbrechung aller Fristen am 6.4.2020.⁴⁸ Die Fristen beginnen mit 7.4.2020 neu zu laufen. Die Verlängerung der Fristen für bei einem Verwaltungsgericht einzubringende verfahrenseinleitende Anträge und für Entscheidungsfristen endete in den Angelegenheiten der Nachprüfung von Vergabeverfahren mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.⁴⁹

Es ist festzuhalten, dass (fast) alle Gesetze und Verordnungen, die hier dargestellt wurden, befristet sind. Jedoch besteht die gesetzliche Ermächtigung, die Fristen bei Anhalten der COVID-19-Krisensituation zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheit erforderlich ist.

Stand 21.4.2020 - Mag. Elias Zortea

Wichtiger Hinweis: Für die Vollständigkeit / Richtigkeit der vorstehenden Angaben übernehmen wir aufgrund der sich überstürzenden Ereignisse keine Gewähr. Wenn Sie konkrete Fragen haben, wenden Sie sich, bitte, an einen [Ansprechpartner des TWP-Teams](#).

⁴⁸ § 2 COVID-19-Begleitgesetz Vergabe

⁴⁹ § 3 COVID-19-Begleitgesetz Vergabe